



# Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Trimmis (GBüG)

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Artikel 1 Gleichstellung der Geschlechter .....	3
Artikel 2 Gegenstand des Gesetzes.....	3
II. Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts.....	3
Artikel 3 Voraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Verfahren.....	3
Artikel 4 Voraussetzungen für Schweizerinnen und Schweizer im ordentlichen Verfahren.....	3
III. Organisation, Verfahren, Vollzug.....	3
Artikel 5 Zuständigkeiten .....	3
Artikel 6 Einbürgerungsgebühren .....	4
Artikel 7 Besondere Fälle .....	4
Artikel 8 Rechtsschutz.....	4
Artikel 9 Inkrafttreten.....	4

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 1 Gleichstellung der Geschlechter

Die Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.

## Artikel 2 Gegenstand des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz regelt den Erwerb des Gemeindebürgerrechts der Gemeinde Trimmis gemäss der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung<sup>1</sup>.

# II. Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts

## Artikel 3 Voraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Verfahren

Ausländerinnen und Ausländern kann das Bürgerrecht der Gemeinde Trimmis zugesichert werden, wenn diese in den letzten beiden Jahren vor Gesuchseinreichung und insgesamt während fünf Jahren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Zudem haben sie die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung zu erfüllen.

## Artikel 4 Voraussetzungen für Schweizerinnen und Schweizer im ordentlichen Verfahren

<sup>1</sup>Schweizerinnen und Schweizer, die seit mindestens drei Jahren in Trimmis wohnen, wovon zwei unmittelbar vor der Gesuchseinreichung, kann das Bürgerrecht der Gemeinde Trimmis zugesichert oder erteilt werden, wenn sie:

- a) keinen Eintrag im privaten Strafregisterauszug aufweisen;
- b) die finanziellen Verpflichtungen einhalten;
- c) am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen;
- d) aktuell keine Fürsorgeabhängigkeit aufweisen;
- e) in den vergangenen zehn Jahren bezogene Fürsorgegelder zurückbezahlt haben;
- f) in geordneten finanziellen Verhältnissen leben.

Bei minderjährigen Personen, die ein selbständiges Einbürgerungsgesuch einreichen, wird die Vollendung des 16. Altersjahrs auf die finanziellen Verhältnisse sowie auf die Fürsorgeabhängigkeit der Eltern oder des Elternteils, bei welchen oder bei dem sie wohnen, abgestellt<sup>2</sup>.

# III. Organisation, Verfahren, Vollzug

## Artikel 5 Zuständigkeiten

Der Bürgerrat prüft die Einbürgerungsgesuche, so insbesondere die Erfüllung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen, und lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Einbürgerungsgespräch ein. Der Bürgerrat kann auf die Durchführung eines Gesprächs verzichten. Bei ausländischen Gesuchstellenden ist hierfür die Zustimmung des zuständigen kantonalen Amtes erforderlich.

Der Bürgerrat erstellt zuhanden der Bürgergemeindeversammlung einen Bericht und stellt begründeten Antrag zu den einzelnen Einbürgerungsgesuchen.

Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erfolgt durch die Bürgergemeindeversammlung.

Der Bürgerrat ist zuständig für den Erlass von Abschreibungsverfügungen und Nichteintretensentscheide. Er teilt den Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.

---

<sup>1</sup> Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100)

<sup>2</sup> Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.110)

Der Bürgerrat erstattet innert fünf Jahren seit Verfahrensabschluss Mitteilung an das zuständige kantonale Amt, wenn die Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

## Artikel 6 Einbürgerungsgebühren

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die entsprechende Regelung.

Er kann für Schweizerinnen und Schweizer einerseits und für Ausländerinnen und Ausländer andererseits unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für privilegierte Einbürgerung können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.

Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschalen erhoben werden.

## Artikel 7 Besondere Fälle

In begründeten Fällen kann die Bürgergemeindeversammlung das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

## Artikel 8 Rechtsschutz

Ablehnende Entscheide der Bürgergemeindeversammlung sind zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung<sup>3</sup> zu versehen.

## Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Bürgergemeindeversammlung sofort in Kraft und ersetzt das Bürgerrechtsgesetz vom 10. November 2006.

Trimmis, 9. November 2018

Der Bürgerpräsident  
Thomas Niederer

Der Aktuar  
Peter Hartmann

---

<sup>3</sup> Gesetz über die Verwaltungspflege (Verwaltungspflegegesetz VRG: BR 370.100; Art. 22 und 49 ff.)